

Bekanntmachung

6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Einzelhandel Vörden“

Der Landkreis Vechta hat mit Verfügung vom 02.02.2021, Az. 80. 03508- 2019- 60, die vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden am 06.10.2020 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich unmittelbar nordöstlich der Lindenstraße (L 76) und westlich der Straße Pastorengarten. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für den Einzelhandel an der Ortsdurchfahrt L 76 (Lindenstraße) in Vörden.

Der Änderungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Dienststunden von jedermann im Rathaus Neuenkirchen, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 42, Bauamt, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich im Internet unter <http://www.neuenkirchen-voerden.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>.

Brockmann